

auf. An der Spitze der Facultäten finden wir die Decane oder Priores, an der Spitze der akademischen Landsmannschaften die schon genannten Procuratoren. Beiden wurde auch durch freie Wahl für ein halbes oder das ganze Jahr ihr Amt übertragen, und sie hatten einen wesentlichen Antheil an der Rectorwahl. Die Mitglieder der Universität, die Corporationsvorstände, Lehrer und Scholaren hiessen *cives academici* und im Gegensatz zu ihren Vorständen schlechthin *supposita universitatis*. Die Geschäfte wurden gemeinsam in Universitäts-, Facultäts- und Nations-Congregationen durch Abstimmung erledigt. Ein wichtiges Recht der Universitäts- bzw. der Facultäts-Congregationen war das Recht der Selbstergänzung. Eigentlich lag dieses schon in dem Begriffe der Promotion zum Doctor; diese schloß nämlich zugleich die Cooptation in die Facultät in sich, und der Doctor oder *magister novellus* mußte vor der Promotion schwören, ein oder zwei Jahre an der Universität zu lehren. Das Recht der Cooptation trat insbesondere hervor, als Fürsten und Städte für bestimmte Stellen eine jährliche Besoldung (*stipendium*) festsetzten. Die Präsentation der besten Lehrer nämlich wurde von der betreffenden Facultät vorgenommen. Vervollständigt wird das Bild einer Corporation dadurch, daß die ganze Anstalt wie die einzelne Facultät das Recht hatte, sich eigene Statuten zu geben. Die alten Universitäten zählten zu den vornehmsten Corporationen im Reiche. Der König von Frankreich nannte die Universität Paris seine älteste Tochter, und die Erzkönige von Deutschland ließen sich bei der Hochschulnamensproceßion durch den Rector vertreten.

Unter den verschiedenen Theilkörpern bildeten sich zuerst die schon erwähnten Nationen. Wie oben gesagt, dienten sie zum Zwecke einer bessern Verwaltung. In Paris hatte die eine der vier Nationen, die französische, drei Stimmen, die drei andern nur eine im Rathe. Infolge des Uebergewichts der artistischen Scholaren wurden später die Nationen mit der artistischen Facultät identificirt. Zu Bologna gab es um die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei große universitates der Citramontanen und Ultramontanen, von denen letztere um 1265 in nicht weniger als 13 Nationen oder Provinzen zerfielen. In Oxford unterschied man zwei Nationen: die Boreales (Northmen) und die Australes (Southern men). In Prag gab es eine böhmische, eine bayrische, eine polnische und eine sächsische Nation, alle gleich bemächtigt. Auch in Wien gab es vier Nationen. In Leipzig wurden sie durch den Vers bezeichnet: Saxo, Silesiaca, Bavarica tandemque Polonus. Zu den Bayern gehörte ganz West- und Süddeutschland. In Paris waren die vier Facultäten nach Fächern in die theologische, die juristische (canonische und legitime), die medicinische und die philosophische geschieden, aber auch wieder geeinigt durch das Band der Nationen, die allen gemeinsame

Rectorie und den aus dem Rector und den Consiliarien, d. h. dem Prorector Vorgänger oder Stellvertreter des erstern), den Procuratoren, den Decanen und Facultätsjunioren bestehenden akademischen Senat. Nicht an allen Universitäten gab es vier Facultäten. Bologna hatte fünf, weil das canonische und das römische Recht als besondere Facultäten angesehen wurden. Manche Universitäten erreichten die Zahl vier nie. Die philosophische, im Mittelalter die Artistenfacultät, bildete die Grundlage für alle anderen: jeder Student mußte erst Artist gewesen sein, ehe er zu einer andern Facultät übertrat. — Parallel mit diesen Einrichtungen bildeten sich die Collegien, hauptsächlich zu dem Zwecke, armen Scholaren Kost und Wohnung zu verschaffen. In umfassender Weise bewirkten dieß im Laufe des 13. Jahrhunderts die Dominicaner. Sie gründeten Lehranstalten, die stufenweise aufeinander folgten; die obersten Stufen fügten sich in die Universität ein. In diesen Anstalten hielten sie Scholaren und Magister in sorgfältiger Aufsicht und sicherten sie so vor dem vielfältigen Elende der selbst für sich sorgenden Scholaren. Namentlich gründete man, vielleicht durch ihr Beispiel angeregt, zwischen 1250—1350 viele *collegia* oder *studia dotata* in Oxford, Cambridge, Paris und an anderen Orten. Hier erhielten zahlreiche Scholaren ihren Unterhalt und manche Professoren mit einer Pfründe einen Lehrauftrag. Ein Student durfte gewöhnlich nur allein wohnen, wenn er bei Verwandten Wohnung fand oder ein Adeltiger oder ein Cleriker mit einer Pfründe war. Bei den deutschen Hochschulen waren die Studenten meistens in Burgen (s. d. Art.) vereinigt, die von einem Magister in gemieteten Häusern errichtet und geleitet wurden. Für Kost und Wohnung zahlten sie einen kleinen Beitrag. Das erste Collegium in großem Stile war die von Canonicus Robert um 1257 gestiftete Sorbonne (s. d. Art.) In England haben sich die Collegien in der alten Form bis heute noch erhalten: hier leben Lehrer und Schüler in einer *vita communis*, und die Schüler haben eine der geistlichen ähnliche Tracht (s. d. Art. Oxford IX, 1218 f.). Die Collegien lösten auch früh schon die Universität in eine Reihe von kleinen, nur lose verbundenen Lehranstalten auf.

Einen großen Einfluß auf die Gestaltung der älteren Universitäten übte das freie Gemeindeleben der Städte. Dieses führte in Bologna zu einer fast demokratischen Gliederung der Universitätsleitung, und zwar ohne wesentliche Gefahr, weil die Scholaren vielfach keine angehenden Jünglinge waren, sondern als reife Männer aus den edelsten Geschlechtern, als Domherren, Prälaten und Mitglieder aus Stiftern und Klöstern mit besonderer kirchlicher Ermächtigung an die Hochschulen zogen. Infolge dieses Einflusses stellte die Universität auch ihre eigenen Amtsleute und Diener an und bildete ihre eigene akademische Gerichtsbarkeit aus. Diese erstreckte sich nicht bloß über die aka-